

Gemeinde Guntmadingen

Besondere Bauvorschriften

zum

Q U A R T I E R P L A N " A L T E N "

Wohnzone WE

Die Nutzung des Grundeigentums im Bereich des Quartierplan- gebietes "Alten" unterliegt den durch den Bund, den Kanton Schaffhausen und der Gemeinde Guntmadingen aufgestellten öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Vorschriften, ferner gelten die nachfolgenden Bestimmungen, die gestützt auf Art. 14 des Kant. Baugesetzes erlassen wurden:

A. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zufahrt

Der verkehrsmässigen Erschliessung dient die neue Quartierstrasse sowie der "Rütiweg". Die Benützung des oberhalb des Baugebietes liegenden Güterweges ist für den Autoverkehr nicht gestattet.

Art. 2

Parkieren,  
Autoabstell-  
plätze

Das regelmässige Parkieren auf Strassen im Quar- tierplangebiet ist untersagt. ~~Pro-Wohnung sind zwei Autoabstellplätze auf privatem Grund anzu- ordnen, wobei die Garage im Maximum als ein Ab- stellplatz mitzählt.~~

Art. 3

Kehrricht

Zur Kehrrichtabfuhr sind nur Kehrrichtsäcke und Container zugelassen. Der Kehrricht wird nur an den durch die Gemeinde bezeichneten Stellen ab- geholt. Die Grundeigentümer verpflichten sich, auf erstes Verlangen der Gemeinde Kauf und Unter- halt von Containern zu gleichen Teilen pro Parzelle zu übernehmen, und allen Kehrricht in diesen zu deponieren.

Art. 4

Antennen

Hochantennen sind nur bis zum Bau einer Gemeinde- Gemeinschaftsantenne gestattet. Der Zeitpunkt de- ren Errichtung bleibt vorbehalten.

Art. 5

Wasserver-  
sorgung

Für die am obersten Hangbereich liegenden Grundstücke genügen die Wasserdruckverhältnisse für die Trinkwasserversorgung. Die Gemeinde beteiligt sich nicht an allfälligen Massnahmen und Kosten zur Erhöhung des Wasserdruckes.

Art. 6

Hecke auf  
GB Nr. 253

Die bestehende, zum Teil mit Birken bestockte, Hecke auf GB Nr. 253, Weg "Chüegass", soll erhalten bleiben.

B. Spezielle Bauvorschriften

Art. 7

Terrainver-  
änderungen

Das natürliche Terrain ist so weit als möglich beizubehalten. Stützmauern dürfen nur da erstellt werden, wo keine andere Möglichkeit besteht.

Art. 8

Dachformen,  
Dachneigung

Zugelassen ist das gleich- und ungleichschenklige Satteldach mit einer Neigung von 20 - 30° AT. Dachformen mit asymmetrischer Neigung sind nur zulässig bei nördlicher Orientierung der grossen Dachfläche mit obigem Neigungswinkel. Zudem darf der von den Dachflächen eingeschlossene Winkel nicht weniger als 90° betragen.

Art. 9

First-  
richtung

Die Firstrichtung ist parallel zum Hang, also in Richtung West-Ost, anzuordnen.

Art. 10

Fassadenhöhe

Die Fassadenhöhe, gemessen ab gewachsenem Terrain in der Mitte der talseitigen Fassade bis zum darüberliegenden Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachfläche darf das Mass von 4.60 m nicht überschreiten.

Art. 11

Farbgebung,  
Material

Als Farbe für die Bedachung sind Brauntöne zu wählen. Welleternit ist für die Bedachung sowie seitliche Verschalung nicht zulässig. Die Fassaden müssen in gedeckter Farbe gehalten werden. Bei Fassadenputzen ist der Baureferent zwecks Begutachtung des Farbmusters zu begrüssen.

Guntmadingen, den 7. Juni 1978

NAMENS DES GEMEINDERATES

Vom Regierungsrat genehmigt  
gemäss Regierungsratsbeschluss  
vom - 5. Sept. 1978

Der Staatsschreiber



Der Präsident:

Der Schreiber:

*J. P. ...*

*M. ...*